

**Geschäftsordnung
des regionalen Begleitausschusses Thüringen zum
Nationalen GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027**
(BGA GAP-SP TH)

Präambel

Auf der Grundlage des Artikels 124 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 - (GAP-SP-VO) - richtet das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft einen regionalen Begleitausschuss für Thüringen ein.

Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Regionaler Begleitausschuss GAP-Strategieplan Thüringen (BGA GAP-SP TH)“.

Der Begleitausschuss dient der Beteiligung der zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, der regionalen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten, und von Nichtregierungsorganisationen bei der Umsetzung des Nationalen GAP-Strategieplans.

**Artikel 1
Zuständigkeit**

Der BGA GAP-SP überwacht die Umsetzung der regionalen Elemente des GAP-SP, soweit sie Thüringen betreffen, und liefert dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eingerichteten nationalen Begleitausschuss „Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan“ dazu Informationen.

Dazu prüft er:

1. die Fortschritte bei der Umsetzung der regionalen Elemente des GAP-Strategieplans und bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte;
2. alle regionalen Faktoren, die die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigen, sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Fortschritte bei der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands im Interesse der Endbegünstigten;
3. die Fortschritte bei der Durchführung von Folgemaßnahmen zu regionalen Elementen, die aufgrund von Feststellungen in Evaluierungen von der Verwaltungsbehörde Thüringen eingeleitet wurden;

4. die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen, soweit sie von der regionalen Verwaltungsbehörde veranlasst sind;
5. gegebenenfalls den Aufbau von Verwaltungskapazitäten für Behörden, Landwirte und andere Begünstigte.

Er nimmt Stellung zu:

1. den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methoden und Kriterien, soweit Interventionen in Thüringen angewendet werden;
2. den jährlichen Leistungsberichten, soweit sie Thüringen betreffende Inhalte enthalten;
3. etwaigen Vorschlägen der regionalen Verwaltungsbehörde Thüringen für Änderungen von regionalen Elementen des GAP-Strategieplans, soweit sie Thüringen betreffen.

Artikel 2 **Mitglieder und Vorsitz**

(1) Der Begleitausschuss besteht aus Mitgliedern und Teilnehmern mit beratender Funktion.

(2) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Teilnehmer mit beratender Funktion sind:

- die Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- die Zahlstelle EGFL/ELER im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
- die Verwaltungsbehörde EFRE in Thüringen,
- die Verwaltungsbehörde ESF in Thüringen,
- eine Vertretung der Regionalen Aktionsgruppen LEADER,
- die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Gem. Art. 124 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses zu veröffentlichen.

(4) Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Begleitausschusses werden durch die regionale Verwaltungsbehörde Thüringen im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ausgeübt.

(5) Die Mitglieder des Begleitausschusses benennen dem Vorsitz eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, welche oder welcher das Mitglied regelmäßig in Ausschussangelegenheiten vertritt, und eine Vertretung. Sollte im Einzelfall eine andere Person das Mitglied vertreten, wird das dem Vorsitz rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Die Mitgliedschaft im und die Teilnahme am Begleitausschuss ist freiwillig, eine Kostenerstattung wird nicht gewährt.

(7) Bei Bedarf zieht der Vorsitz neben den in den Absätzen 2 und 3 genannten Mitgliedern und Teilnehmern weitere Einrichtungen oder Personen zur Beratung hinzu. Das gilt insbesondere für Vertreter der GAP-Fachbereiche der Landesverwaltung. Vorschläge für die Hinzuziehung können auch aus der Mitte der Mitglieder vorgebracht werden.

(8) Der Begleitausschuss kann zur Behandlung besonderer Fragen Arbeitsgruppen einsetzen, über deren Zusammensetzung er entscheidet. Die Ergebnisse werden an den Vorsitz des Begleitausschusses übermittelt. Der Vorsitz informiert die Mitglieder und Teilnehmer mit beratender Funktion.

Artikel 3 **Arbeitsweise**

(1) Der Begleitausschuss tritt in der Regel mindestens einmal jährlich auf Initiative des Vorsitzes zusammen, wenn erforderlich häufiger. Die Sitzungen können in Präsenz und virtuell abgehalten werden. Er tagt nicht öffentlich.

(2) Der Begleitausschuss wird durch den Vorsitz eingeladen. Einladungen, Tagesordnungen und Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Wege übermittelt werden. Die Beratungsunterlagen sind nicht öffentlich und vertraulich zu behandeln.

(3) Bei Einzelfragen, die für sich eine Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen oder wegen derer auf Grund der Dringlichkeit die Ladungsfrist nach Artikel 3 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren zur Befassung einleiten. In einem Schreiben an die Mitglieder und Teilnehmer legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder und Teilnehmer mit beratender Funktion können sich innerhalb einer im Schreiben zu bestimmenden Frist, die mindestens 10 Arbeitstage beträgt, äußern oder Stellung nehmen. Im Falle der 1. Alternative des Satzes 1 können die Mitglieder der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens widersprechen. Der Vorsitz holt in diesem Fall im Vorfeld des schriftlichen Verfahrens das Meinungsbild der Mitglieder ein. Über das Ergebnis der schriftlichen Befassung werden die Mitglieder und Teilnehmer mit beratender Funktion schriftlich informiert.

(4) Anträge auf Behandlung bestimmter Sachthemen können alle Mitglieder des Begleitausschusses stellen. Diese sind dem Vorsitz bis spätestens eine Woche vor der Sitzung begründet und in Schriftform vorzulegen.

(5) Über alle Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und nach erfolgter Abstimmung mit der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unverzüglich den Mitgliedern zugeleitet. Die Protokolle werden im Internet veröffentlicht.

(6) Die Protokolle werden dem Vorsitz des vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde gem. Art. 123 GAP-SP-VO eingerichteten „Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan“ zwecks Information gemäß § 1 dieser Geschäftsordnung durch die regionale Verwaltungsbehörde Thüringen zugeleitet. Alternativ kann die Information anhand einer gesondert gefertigten Unterlage erfolgen, die die relevanten Ergebnisse der Begleitausschusssitzung wiedergibt.

Im Übrigen erfolgt der notwendige Informationsaustausch im Wesentlichen durch die Mitgliedschaft der regionalen Verwaltungsbehörde Thüringen im „Begleitausschuss Nationaler GAP-Strategieplan“ sowie der Mitgliedschaft der nach Art. 123 der GAP-SP-VO zuständigen Verwaltungsbehörde im BMEL im BGA GAP-SP TH sichergestellt.

Der Vorsitz informiert die Mitglieder und Teilnehmer mit beratender Funktion über die Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen des „Begleitausschusses Nationaler GAP-Strategieplan“.

(7) Jedes Mitglied des Begleitausschusses erkennt mit der Mitgliedschaft die grundsätzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz, Vertraulichkeit und das Verhalten bei Interessenkonflikten.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Mitglieds des Begleitausschusses darf an Entscheidungen des Begleitausschusses mit verbindlicher Wirkung oder einer Arbeitsgruppe nicht mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm oder ihr selbst (oder Angehörigen), dem von ihr oder ihm vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite (oder einer Unterorganisation) oder einer von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenkonflikt darstellen oder verursachen können, sind dem Vorsitz unverzüglich anzugeben. Dieser kann im Falle eines Interessenkonflikts den Vertreter oder die Vertreterin des Mitglieds nach Befassung des Begleitausschusses gemäß Artikel 4 Absatz 4 von der Entscheidungsfindung ausschließen.

Artikel 4

Stellungnahmen, Beschlüsse

(1) Jedes Mitglied prüft die Beratungsunterlagen und kann im Rahmen der Zuständigkeit des Begleitausschusses nach Artikel 1 Stellungnahmen abgeben.

(2) Beschlüsse zu:

- a) Beratungsgegenständen nach Artikel 1, die der Begleitausschuss prüft oder zu denen er eine Position nimmt,
- b) der Geschäftsordnung oder Änderungen daran

werden vom Begleitausschuss grundsätzlich einvernehmlich, ansonsten mit der Mehrheit seiner Mitglieder, bei Sitzungen in Präsenz mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, gefasst. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Enthaltungen werden nicht als Zustimmung gewertet.

(3) Bei Beschlüssen über die Geschäftsordnung oder Änderungen daran entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzes. Der Vorsitz besitzt in ordnungsgemäß begründeten Fällen ein Vetorecht.

(4) Der Begleitausschuss befindet mehrheitlich unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds darüber, ob seiner Auffassung nach ein Fall eines Interessenkonfliktes nach Artikel 3 Absatz 7 vorliegt. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung und Änderungen an ihr treten mit Bestätigung durch den Begleitausschuss in Kraft.